



Dr. Nils Kramer, Stand 03.06.2024

Leitfaden Jungtierrettung



Spätestens sobald im Frühjahr die ersten Wiesen gemäht und die Äcker umgebrochen werden, ist Vorsicht angesagt! Denn es ist Jungtierzeit! Landwirte, Jäger und viele Ehrenamtliche sorgen mit großen Einsatz dafür, dass diesen bei der Feldbearbeitung nichts passiert. Während Rehkitz und Junghase in Sicherheit gebracht werden können, besteht diese Möglichkeit für die meisten Gelege nicht. Diese sind in der Regel vor Ort zu schützen. Zu diesem Themenfeld ergeben sich viele Fragen. Auf die Wichtigsten wollen wir im Folgenden eingehen, um den Aktiven eine Orientierung zu geben.

Tierpark Nordhorn gGmbH
Dr. Nils Kramer

Hesepfer Weg 110, 48531 Nordhorn, Tel. 05921 - 712000
info@tierpark-nordhorn.de



Verantwortung für die Jungtierrettung

1. Wer ist für das Absuchen der Felder und Wiesen verantwortlich?

Der Verursacher einer möglichen Gefahr ist immer derjenige, der verpflichtet ist, einen möglichen Schaden zu verhindern. Entsprechend dieses Verursacherprinzips muss der Verursacher alles Zumutbare veranlassen, einen zu erwartenden Schaden zu verhindern.

Das durch die Mahd eine potentielle Gefahr für das Wohlbefinden und Leben der Tiere verursacht wird, ist unbestritten. Entsprechend des Verursacherprinzips ist also durch den Verursacher (Landwirt, Bewirtschafter, Maschinenführer, etc.) dem zu erwartenden Schaden durch die Mahd durch vorherige Schadensminimierung wie Maßnahmen der Jungtierrettung (Vergrämen, Absuchen, Ausstecken, etc.) vorzubeugen.

Bei der Feldbestellung ist der Verursacher der Eigentümer/Landwirt selber oder aber z.B. bei verpachteten Flächen der Pächter/Bewirtschafter. Wenn diese Arbeiten auf Dritte (Erntehelfer/Lohnunternehmer) übertragen werden, sollte auch die Verpflichtung zur Jungtierrettung deutlich benannt und übertragen werden, um die eigene Verantwortung zumindest teilweise übertragen zu können.

Um die Verpflichtung zur Jungtierrettung kommt der Verursacher der Gefahr (Landwirt, Pächter, Lohnunternehmer, etc.) nicht herum.

Wer es etwas formeller liebt, findet hier die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen für diese Verpflichtung:

- Der Tierschutz ist als Staatsziel in Artikel 20a unseres Grundgesetzes benannt.
- Im Tierschutzgesetz §1 heißt es, dass das Wohlbefinden und Leben der Tiere zu schützen ist und niemand diesem ohne vernünftigen Grund Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf.
- Durch §39 Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, wildlebende Tiere sowie deren Lebensstätten mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund Tiere zu verletzen oder zu töten.
- Auch die gute landwirtschaftliche Praxis verpflichtet zu einem entsprechenden Handeln.
- Nach aktueller Rechtsprechung hat der Feldbewirtschafter alle möglichen und zumutbaren Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um Schäden an Tieren, z.B. das Ausmähen eines Kitzes, zu verhindern. Bei Beauftragung von Dritten müssen diese Aufgaben ausdrücklich übertragen und zuverlässig durchgeführt werden.

Grundsätzlich liegt es also in der Verantwortung der Feldbewirtschafter gegenüber allen Tieren der vorbeugenden Gefahrenabwehr nachzukommen. Nur die Wildarten wie Junghasen und Rehkitze zu schützen, reicht nicht aus.

Die Mahd bzw. Feldbearbeitung ist kein vernünftiger Grund, ein Tier zu schädigen oder zu töten; eine vorherige Schadensminimierung hat zu erfolgen.

Auch wenn die technische Entwicklung voranschreitet, gibt es noch keine flächendeckende technische Lösung für eine zuverlässige tierschutzgerechte Feldbearbeitung direkt durch die Geräte selber.



Darüber hinaus ist der Flächeneigentümer (meist der Landwirt) aufgrund des Jagdrechtes (nicht zu verwechseln mit dem Jagdausübungsrecht) zur Hege verpflichtet.

- §3 Bundesjagdgesetz: „(1) Das Jagdrecht steht dem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu. Es ist untrennbar mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden.“
- §1 Bundesjagdgesetz: „(1) Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen (Wild), zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen. Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege verbunden. (2) Die Hege hat die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten, artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen zum Ziel;...“

Die grundsätzliche Verantwortung zur Vermeidung von Schäden durch die Mahd hat der Grundeigentümer bzw. Feldbewirtschafter. Aber er hat Freunde und Helfer.

2. Wer ist noch verpflichtet?

Auch wenn er keine Alleinverantwortung hat, ergibt sich für den Jäger, genauer den Jagdausübungsberechtigten, eine starke moralische und rechtliche Mitwirkungspflicht bei der Jungtierrettung. Hier sind vor allem zu nennen:

- Hegepflicht (s. §1 Bundesjagdgesetz (2)) und
- §1 Bundesjagdgesetz (3): „Bei der Ausübung der Jagd sind die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit zu beachten“ (Hegepflicht, Tierschutz, etc.).

In der Regel klappt die Absprache zwischen Landwirten und Jägern hervorragend. Was früher mit Auge und Hund passierte, ist heute sehr viel technisierter. Mittlerweile gibt es in fast allen Jägerschaften Drohnengruppen, welche für die Jungtierrettung aktiviert werden können. Denn es ist im gemeinsamen Interesse von Landwirt und Jäger, Schaden bei Jungtieren zu verhindern.

3. Wer ist zur Jungtierrettung verpflichtet, wenn der Jäger keine Zeit hat?

In diesem Fall bleibt die grundsätzliche Verantwortung beim Verursacher der Gefahr, in der Regel dem Landwirt (s. 1.). Allerdings ist der Jäger natürlich gehalten, in seiner Jagdgemeinschaft für Ersatz zu sorgen, wenn er aus dringenden Gründen verhindert ist.

4. Muss der Landwirt die Jungtierrettungsmaßnahmen der Jäger kontrollieren?

In der Regel herrscht zwischen Landwirten und Jägern ein großes Vertrauensverhältnis, so dass die getroffenen Verabredungen zur Jungtierrettung eingehalten werden. Idealerweise hilft der Landwirt sogar bei der Jungtierrettung. Er erfährt nicht nur wichtige Informationen über seine Flächen als Lebensraum, sondern kann seiner grundsätzlichen Verpflichtung nachkommen. Da er sonst aufgrund seiner eigenen Verantwortung verpflichtet wäre, selbst geeignete Maßnahmen durchzuführen, kann der Landwirt sich die Durchführung der Jungtierrettungsmaßnahmen durch die Jäger natürlich auch bestätigen lassen.

5. Widersprechen sich Aneignungsrecht und Jungtierrettung?

Die kurze Antwort: Für theoretisierende Schlauberger vielleicht, für Praktiker nicht. Wenn jemand Unberechtigtes in das Jagdausübungsrecht eingreift, indem er sich zum Beispiel Wild aneignet, schädigt er den Berechtigten. Dies kann den Straftatbestand der Wilderei auslösen und zu Ersatzansprüchen führen. Man könnte also auf den Gedanken kommen, dass der nichtjagende Landwirt sich der Wilderei schuldig macht, wenn er die Wildrettung ohne Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten durchführt. Wenn der Landwirt andererseits nichts unternimmt, vernachlässigt er seine Verpflichtungen gemäß Tierschutzgesetz.



In der Praxis stellt diese Pflichtkollision kein Problem dar. Erstens findet keine dauerhafte Aneignung von Wild statt. Junghasen und Kitze werden spätestens nach der Feldbearbeitung wieder laufen gelassen.

Zweitens haben in diesem Fall die Verpflichtungen aus dem Tierschutz Vorrang. Der Landwirt handelt auch im Interesse des Jagdausübungsberechtigten und dessen eigener Hegeverpflichtung, wenn er die Flächen absucht und Jungtiere rettet.

6. Wildrettung oder Jungtierrettung?

Beides. Die Verpflichtungen aus dem Tierschutzgesetz umfassen natürlich alle Tiere und nicht nur die Wildarten. Im Fokus der Jäger stehen natürlich vor allem die Wildarten wie Feldhase, Rehkitze, Fasan oder Rebhuhn. Aber für einen waidgerechten Jäger bezieht sich die Pflicht zur Hege nicht nur allein auf die Wildtierarten, sondern auf alle Tiere in seinem Revier, denn diese sind auch Teil der Lebensgrundlage.

7. Warum sollten die Felder außerdem abgesucht werden?

Durch versehentlich ausgemähte Jungtiere wird das Futtermittel stark kontaminiert. Dies kann im Fall von Botulismus erhebliche Auswirkungen auf die Gesundheit der Nutztiere haben und ganze Bestände gefährden. Jeder Landwirt hat ein großes Interesse an einer hohen Futtermittelqualität und versucht daher, solche Kontaminationen zu verhindern.

Praktische Jungtierrettung

8. Wann sollten die Jäger über die bevorstehende Feldarbeit informiert werden?

Rechtzeitig und angemessen – es gibt keine gesetzliche Vorgabe hierzu. Diese würde auch keinen Sinn machen, da die Feldbestellung in der Regel höheren Gewalten wie dem Wetter unterworfen ist. Auch andere Aspekte wie berufliche Situation, Anfahrtswege etc. müssen bedacht werden. Auch die Größe der abzusuchenden Fläche spielt eine Rolle. In der Rechtsprechung und Literatur wird idealerweise von 48 bis spätestens 24 Stunden vor Beginn der Feldarbeit gesprochen.

In der Praxis hat sich eine gestaffelte Information bewährt. Der Landwirt informiert den Jäger zum frühestmöglichen Zeitpunkt, dass er eine Maßnahme durchführen möchte und bestätigt dies ein oder zwei Tage vorher, wenn die Durchführung angesichts des Wetters sicher ist.

9. Wann sollten die Maßnahmen zur Jungtierrettung erfolgen?

Im Idealfall finden die Maßnahmen zur Jungtierrettung kurz vor der Feldbearbeitung statt. Insbesondere mit Hilfe des Einsatzes von Drohnen können junge Säugetiere (z.B. Feldhasen, Rehkitze) von der Fläche geborgen und während der Feldarbeit fixiert werden.



Nach Ende der Maßnahme können sie wieder laufen gelassen werden, ohne dass ihnen noch Schaden droht. Die Fixierung mittels Kiste oder ähnlichem sollte so kurz wie möglich und nur so lange wie nötig dauern. Die beste Tageszeit hierfür ist der sehr frühe Morgen, da dann die Temperaturen noch nicht so hoch sind.

Wenn Jungtiere zu lange vorher in benachbarten Feldern vor Beginn der Feldarbeit am Fundort laufen gelassen werden, besteht die Gefahr, dass sie an ihren ursprünglichen Ablageort zurückkehren und sich dadurch wieder einer großen Gefahr aussetzen.

Gleiches gilt für Vergrämungsmaßnahmen. Wenn diese zu lange vorher durchgeführt werden, gewöhnen sich die Tiere daran und gehen trotzdem in die Felder.

10. Vergrämen oder Absuchen?

Eindeutig Absuchen!

Auch die Jungtierrettung entwickelt sich weiter. Waren vorheriges Vergrämen, Verstänkern, Absuchen zu Fuß und mit dem Hund bis vor Kurzem noch probate Mittel zur Jungtierrettung, hat sich diese in den letzten Jahren deutlich weiterentwickelt. Durch den Einsatz von Drohnen hat die Jungtierrettung einen Quantensprung erlebt. Die Qualität der Suche hat sich dadurch deutlich gesteigert. Deutlich mehr Tiere können gefunden und gerettet werden. Auf diese Art werden auch deutlich mehr Gelege gefunden. Hier muss man zwischen Wildarten und Nicht-Wildarten unterscheiden. Letztere müssen an Ort und Stelle gesichert werden (s. BNatSchG).

Das Vergrämen durch Flatterbänder, Vogelscheuchen, Verstänkern und ähnliche Maßnahmen wirkt nur für bestimmte, nämlich mobile Tierarten. Aber auch hier ist festzuhalten, dass sich zum Beispiel sehr junge Rehkitze eher ruhig ducken und erst, wenn sie etwas älter sind, aktiv abspringen.

Gelege werden durch Vergrämungsmaßnahmen überhaupt nicht gerettet.

Aufgrund dieser Entwicklung ist festzustellen, dass heutzutage das Absuchen mittels Drohnentechnik „state of the art“ ist und zur guten Fachpraxis gehört.

11. Darf ich als Jäger alle Tiere einsammeln?

Nein. Das Aneignungsrecht des Jägers umfasst nur die Wildarten. Hier hat der Jagdausübungsberechtigte große Möglichkeiten und Rechte, inklusive dem Aneignungsrecht. Wie sieht es bei den anderen Tierarten aus? Hier muss man verschiedene Aspekte berücksichtigen.



Mobile Arten

Neben Wildarten wie Feldhase und Rehkitz können die Jungtierretter bei mobilen Nicht-Wildarten, wie zum Beispiel Igel, ebenfalls eingreifen und diese vom Fundort an einen sicheren Ort in unmittelbarer Nähe verbringen und sie wieder laufen lassen. Zur Gefahrenabwehr und zum Schutz des Lebens würde diese Handlung im Sinne des Tierschutzes sicher gedeckt sein, auch wenn eindeutig kein Aneignungsrecht besteht. In der Rechtskollision von Artenschutz und Tierschutz sollte hier dem Tierschutz Vorrang eingeräumt werden, da der Eingriff gering, wenn nicht sogar vernachlässigbar ist. Das Tier, zum Beispiel der Igel, wird nur sehr kurzfristig fixiert, verbleibt in seinem vertrauten Lebensraum und vor allem entgeht es der Gefahr.

Immobilien Arten/ Gelege

Hier sieht die Sachlage deutlich anders aus und man muss unterscheiden.

Hier besteht für den Jagdausübungsberechtigten ein Aneignungsrecht für die Eier von Wildtierarten, hauptsächlich Fasan, Stockente, Rebhuhn. Er kann sie sich aneignen. Oftmals werden die Eier sogar im eigenen Brutkasten ausgebrütet, aufgezogen und später wieder ausgewildert. Dies hat oftmals sogar den wildbiologisch positiven Effekt, dass die Elterntiere an hoffentlich sicherer Stelle ein Zweitgelege anlegen.



Bei allen Nichtwildarten (z.B. Brachvogel, Kiebitz, etc.) ist die Aneignung verboten! Sie dürfen auch nicht zerstört werden! Dies bedeutet, dass diese Gelege bei der Jungtierrettung nicht entfernt werden dürfen. Sie verbleiben an Ort und Stelle. Diese Gelege sind zu kennzeichnen, so dass sie bei der Feldbearbeitung gesehen werden können. Bei der Feldbewirtschaftung müssen diese Areale dann vom Landwirt ausgespart und geschützt werden.

12. Worauf beruht dieser Schutzstatus?

Neben den schon oben aufgeführten allgemeinen Vorschriften gibt es weitere Vorschriften:

- § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) sind sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind, zu erhalten. Dies gilt sowohl für die Vögel als auch für ihre Eier, Nester und Lebensräume. Wildlebende europäische Vogelart sind deshalb besonders geschützt.
- Verbotene Handlungen aufgrund des Schutzstatus: § 44 Absatz 1

BNatSchG - Zugriffsverbot. Es ist verboten, 1.: wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2.: wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3.: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Also kurz zusammengefasst: Gelege von nicht jagdbaren Arten sind an Ort und Stelle zu bewahren, auch wenn dies Einschränkungen für den Landwirt mit sich bringt!

13. Woran erkenne ich, welches Gelege ich vor mir habe?

Mit Hilfe der Bestimmungshilfe des Tierpark Nordhorn:
<https://www.tierpark-nordhorn.de/bestimmungshilfe/>

14. Wie kennzeichne ich ein Gelege richtig?

Mit Hilfe der Bestimmungshilfe des Tierpark Nordhorn:
<https://www.tierpark-nordhorn.de/bestimmungshilfe/>



Rechtsverstöße und ihre Folgen

15. Welches Strafmaß ist formuliert?

§ 17 Tierschutzgesetz besagt: „Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer 1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder 2. einem Wirbeltier a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.“

Verstöße von geringerem Gewicht werden nach § 18 Tierschutzgesetz als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet.

(Achtung! Aktuell befindet sich das Tierschutzgesetz in Überarbeitung)

Es ist festzuhalten, dass in den letzten Jahren verschiedene Gerichte entsprechende und sehr empfindliche Urteile gegen Landwirte gefällt haben, die Rehkitze ausgemäht haben. Von vierstelligen Geldbeträgen bis zur Freiheitsstrafe (auf Bewährung) gibt es verschiedene Beispiele. Aufgrund von allgegenwärtigen Handykameras werden solche Fälle zunehmend auch fotografisch dokumentiert.

Hinzu kommen Nebeneffekte wie der Entzug von Jagdscheinen oder die unfreiwillige Öffentlichkeit in der Presse.

16. Der Landwirt lässt den Blick über die Wiese streifen, kann nichts erkennen und fängt an zu arbeiten. Reicht diese Maßnahme aus?

Nein. Auch wenn der Landwirt keine Absicht hat, die Jungtiere durch die Mahd zu schädigen, würde er durch so ein Verhalten dieses billigend in Kauf nehmen. Dass in einer Wiese sehr wahrscheinlich Jungtiere sein werden, kann heute als Wissensstand eines jeden Feldbewirtschafters vorausgesetzt werden. Insbesondere, wenn in Vorjahren oder auf Nachbarfeldern schon Jungtiere gefunden wurden.

Selbst wenn man Vorsatz ausschließen könnte, würde der Landwirt in diesem Fall die Schäden durch seinen bedingten Vorsatz billigend in Kauf nehmen, was für eine entsprechende Bewertung vor Gericht in der Regel ausreichen wird.

Fazit:

Gemeinsam können Landwirt, Jäger und andere Jungtierretter viel bewegen. Dies dient der Jungtierrettung und der eigenen rechtlichen und moralischen Verantwortung. Die Handhabung von Wild und Nicht-Wild ist dabei zu unterscheiden. Insbesondere Gelege von Nicht-Wildarten müssen dabei an Ort und Stelle geschützt werden, auch wenn der Landwirt dadurch eine Einschränkung in der Flächenbewirtschaftung in Kauf nehmen muss. Mobile Arten hingegen können nach getaner Arbeit an Ort und Stelle wieder laufen gelassen werden.

Schlussendlich sollten alle Beteiligten ein Interesse daran haben, für die Natur an einem Strang zu ziehen.

Urheber aller Bilder im Dokument: Tierpark Nordhorn gGmbH

